

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts
Pulsnik.
und des Stadtrathes

50. Jahrgang.

Inserte
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszelle (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Kamenz, Carl Daberkow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentanz,
Rudolph Hoffe und G. L.
Daube & Comp.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Mittwoch.

Mr. 60.

27. Juli 1898.

Bekanntmachung, die Ausbildung der Laienfleischbeschauer betreffend.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209 — wird für das Königreich Sachsen eine allgemeine Schlachtvieh- und Fleischschau eingeführt. Dieselbe soll ausgeübt werden durch approbirte Thierärzte und durch staatlich geprüfte **Laienfleischbeschauer** — § 4 des Gesetzes —. Für die Ausbildung und Prüfung der letzteren sind in der Verordnung vom 24. Juli 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221 — die erforderlichen Vorschriften erlassen worden. Wenn auch der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, noch nicht endgültig feststeht, so will das Ministerium des Innern doch denjenigen Personen, welche sich um Anstellung als **Laienfleischbeschauer** in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke bewerben wollen, schon jetzt zu ihrer Ausbildung und Ablegung der Prüfung Gelegenheit geben.

Personen, welche sich künftig der Fleischschau widmen und ihre Anstellung als Laienfleischbeschauer suchen wollen, mögen sich daher baldigst in Dresden bei dem Direktor der städtischen Fleischschau, Oberthierarzt Dr. Gelmann, oder in Leipzig bei dem Schlachthofdirektor, Bezirkstierarzt a. D. Hengst, oder in Chemnitz bei dem Direktor der städtischen Fleischschau, Oberthierarzt Dr. Tempel, oder in Zwickau bei dem Schlachthofdirektor, Amtstierarzt Nied, oder in Zittau bei dem Schlachthofverwalter, Amtstierarzt Ende, anmelden.

Als Fleischbeschauer können nur **männliche** Personen, welche das **24. Lebensjahr** erfüllt haben und welche **nicht** Fleischerei, Fleischverkauf oder Viehhandel betreiben, ange-
stellt werden — § 4 Absatz 2 des Gesetzes —, welche übrigens gesund, frei von erheblichen körperlichen Gebrechen und im Vollbesitz ihrer Sinne sind. Bei der Einberufung zur Ausbildung werden diejenigen bevorzugt, welche nachweisen können, daß sie, das Bestehen der Prüfung vorausgesetzt, Aussicht haben, für einen bestimmten Bezirk, beziehentlich für eine bestimmte Gemeinde, als Laienfleischbeschauer angestellt zu werden — Punkt 5 der Verordnung vom 24. Juni 1898 —. Diejenigen, welche die Prüfung bestehen, erlangen übrigens **nur die Befähigung, nicht aber einen Anspruch** auf Anstellung als Laienfleischbeschauer.

Die Ortsbehörden und Bezirkstierärzte werden veranlaßt, diejenigen, welche sich ausbilden lassen wollen, wozu in erster Linie die jetzt als Trichinenschauer zugelassenen Personen geeignet erscheinen, auf Verlangen über die einschlagenden Bestimmungen noch weiter zu belehren.

Dresden, am 20. Juli 1898.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: **Merz**.

Zeibitz.

Bekanntmachung, die Waarenzeichen betreffend.

Die gemäß dem Reichsgesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenrolle der Gerichte eingetragenen Waarenzeichen (Schutz-, Handels-, Fabrikmarken) stehen nach § 24 des Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenzeichnungen vom 12. Mai 1894 mit dem 1. Oktober dieses Jahres ohne Weiteres jedes Schutzes verlustig, wenn sie nicht bis dahin zur Eintragung in die Zeichenrolle bei dem Patentamt angemeldet worden sind.

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte werden die Zeicheninhaber hierauf hingewiesen.

Ministerium der Justiz.
Schurig.

Kurtz.

Durchführung der Hundesperre.

Ungeachtet der Gefahren infolge des in letzter Zeit vielfach beobachteten Auftretens toller Hunde werden die, die Hundesperre betreffenden Vorschriften trotzdem übertreten. Es sind daher behufs Durchführung der Hundesperre die Wachtmeister und der mit den Umgängen beauftragte Tagarbeiter Schuster angewiesen worden, jede Uebertretung, ohne Ansehen der Person, zur Anzeige zu bringen.

Wer die Hundesperre **fahrlässig**, d. h. aus Unachtsamkeit übertritt, hat **Geldstrafe** bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen zu gewärtigen. Mit **Gefängnis** bis zu 1 nach Befinden bis zu 2 Jahren wird dagegen nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft, wer **wissentlich** die Hundesperre verlegt. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem **sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine**.

Pulsnik, am 23. Juli 1898.

Der Stadtrath.
In Stellvertretung: **Sperling**, Stadtrath.

Bekanntmachung, Obstnutzungsverpachtung betreffend.

Die diesjährigen Erträge der, der Stadtgemeinde gehörigen,

- 1., an der Hempelstraße,
 - 2., an der alten Dhornerstraße,
 - 3., am Armenhause,
 - 4., an der äußeren Felbgasse,
 - 5., am Obersteinaer Wege,
 - 6., an der Kamenzener Chaussee,
- von Bubnick bis hinter die Eisengießerei,

gelegenen Obstnutzungen sollen

Sonnabend, den 30. Juli 1898, Nachmittags 6 Uhr,

im **Schützenhaus** meistbietend unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Die Bieter wollen sich daher obgenannten Tag und Stunde im Schützenhaus einfinden.

Pulsnik, am 26. Juli 1898.

Der Stadtrath.
In Stellvertretung: **Sperling**, Stadtrath.

Bekanntmachung, die Blutlaus betreffend.

Die in diesen Tagen Seiten eines vom unterzeichneten Stadtrath beauftragten Sachverständigen vorgenommene Untersuchung der Obstbäume in hiesigen Obstgärten, hat ergeben, daß sich in vielen Obstgärten die Blutlaus mehr oder weniger eingeschlichen hat.

Die Besitzer von Obstgärten, in welchen sich an den Obstbäumen die Blutlaus vorgefunden hat, werden hiermit veranlaßt, **sofort** den Anordnungen des Sachverständigen gemäß die Vertilgung des Schädlings vorzunehmen.

Die Unterlassung dieser Anordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, eventuell Haft bis zu 14 Tagen bestraft, auch wird erforderlichenfalls die Ausführung der unterlassenen Vertilgungsmaßregeln auf Kosten der Säumigen erfolgen.

Der Stadtrath.

Pulsnik, am 26. Juli 1898.

In Stellvertretung: **Sperling**, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Wegen Aufbringen von Massenschutt bleibt die von Pulsnik nach Mittelbach führende Straße von **Mittwoch, den 27. d. M. bis Mittwoch, den 3. August** gesperrt und wird der Verkehr über **Lichtenberg** verwiesen.

Pulsnik M. S., den 26. Juli 1898.

Der Gemeinderath.

Papier
Handlung.
mittel,
von Nestlé
ernährung,
w-root,
zur Verabreichung
5 Pf.,
Fl. 25. u. 50 Pf.,
Fl. 1.20,
Fl. 1.75,
gütlich bei allen
empfiehlt die
Pulsnik.
er.
tempel
billigst
chhandlg.
reit
agenbeschwerden,
n, Appetitlosigkeit
ern unentgeltlich
geachtet meines
geworden bin.
ter a. D.
n Westfalen.
Zinn, Zinn
Langegasse 5.
Wollen Sie
Ihre
Wäsche
richtig gut und
vorteilhaft
waschen, so kau-
fen Sie
Seife
= Pulver
Elephant
aren-Hand-
schichte man auf
ant.
ussner.
l.
richt?
nd einen rosigen
Gebrauchen
seife
Kadebent-Dre-
meriprosien,
hönernd auf die
öwen-Apothete